



# STATUTEN

## des «Trägerverein Swiss Plant Breeding Center»

### Art. 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen «Trägerverein Swiss Plant Breeding Center» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich, Schweiz. Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral und versteht sich als Netzwerk für die Züchtung von Kulturpflanzen in der Schweiz. Soweit nicht explizit erwähnt gelten die vereinsrechtlichen Bestimmungen des ZGB.

### Art. 2 - Ziel und Zweck

Der Trägerverein Swiss Plant Breeding Center bezweckt die Förderung der Nutzpflanzenzüchtung in der Schweiz.

Der Verein übernimmt die Trägerschaft des «Swiss Plant Breeding Center» (SPBC), welches als Kompetenzzentrum die Aktivmitglieder bei der Implementierung aller zugelassenen innovativen Techniken in die Züchtungsarbeit unterstützt und dadurch zur Züchtung von Sorten, die an die Schweizer Produktions- und Marktbedingungen angepasst sind, beiträgt. Er berücksichtigt die Vorgaben des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) zur Förderung und Finanzierung des SPBC. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Darüber hinaus ist der Verein hilfestellend für das SPBC aktiv, wenn es um die aktive Vernetzung mit Partnern und Experten geht.

### Art. 3 - Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

1. **Aktivmitglieder:** massgebend für die Mitgliedschaft als Aktivmitglied ist die aktive Pflanzenzüchtung, die sich durch Erzeugung neuer Variabilität und daraus Selektion von marktfähigen Sorten und deren Vermarktung oder der damit verbundenen Züchtungsforschung definiert. Aktivmitglieder können zwei Kategorien zugeordnet werden:

a) Institutionelle Mitglieder:

- Züchtungsunternehmen.
- Vereine und Verbände mit aktiver Pflanzenzüchtung im Vereinszweck.
- Öffentliche Institutionen, die Pflanzenzüchtung betreiben.
- Institutionen, an denen Pflanzenzüchtungsforschung betrieben wird.

Institutionelle Mitglieder verfügen über je 2 Stimmen. Sie legen ihre Vertretung für die Mitgliederversammlungen selbst fest.

b) Einzelmitglieder:

- Natürliche Personen

Einzelmitglieder besitzen je 1 Stimme.



2. **Fördermitglieder** (Passivmitglieder): Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die das SPBC oder den Verein gemäss Beitragsordnung statutenkonform (siehe Art. 6) finanziell oder anderweitig unterstützen.

a) Institutionen/Organisationen der Pflanzenzüchtungs-Wertschöpfungskette (z.B. Saatgutproduktion, Landwirtschaft, Verarbeitung oder Handel) andere Interessensgruppen der Pflanzenzüchtung, welche die Pflanzenzüchtung unterstützen, selbst aber keine Züchtung betreiben. Sie verfügen über je 1 Stimme.

b) Einzelmitglieder: Natürliche Personen. Einzelmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Wird die Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr beantragt, ist der volle Beitrag für das angebrochene Jahr zu entrichten.

## **Art. 4 - Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **Art. 5 - Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand mindestens sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden. Mit dem Austrittsdatum erlöschen alle Ansprüche.

Ein Mitglied kann unter Angabe von Gründen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, welcher schriftlich mitzuteilen ist. Vorgängig ist dem betreffenden Mitglied das rechtliche Gehör zu gewähren. Es kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

## **Art. 6 - Finanzierung/Verwendung der Mittel**

Zur Verfolgung seines Zwecks verfügt der Trägerverein über die folgenden Mittel:

- Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung nach Art der Mitgliedschaft (vgl. Art. 3) festgelegt. Andere finanzielle Beiträge werden in einer separaten Beitragsordnung festgelegt.
- Beiträge des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW).
- Andere öffentliche Beiträge.
- Der Verkauf von Produkten und Dienstleistungen.
- Spenden, Sponsoring, Zuwendungen, Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften.

Die Mittel des Vereins stehen ausschliesslich dem in Art. 2 definierten statutarischen Zweck zur Verfügung.



## Art. 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.
- c) die SPBC Geschäftsstelle.
- d) die Revisionsstelle.
- f) der Beirat (fakultativ).

## Art. 8 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für ein spezifisches Traktandum zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Monate, Anträge zu einem traktandierten Geschäft bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben der Traktanden verlangen. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Eine Mitgliederversammlung kann ausnahmsweise auch mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (online) oder hybrid mit der elektronischen Zuschaltung von abwesenden Mitgliedern durchgeführt werden. Der Vorstand stellt dabei sicher, dass die Identität der Teilnehmenden feststeht.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:

- a) Wahl des/der Präsident\*in und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle und des Beirates (sofern eingesetzt).
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes.
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts sowie Entlastung des Vorstandes.
- e) Genehmigung des Jahresbudgets (inkl. der Mitgliederbeiträge).
- f) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms.
- g) Kenntnisnahme von Reglementen und deren Änderungen.
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- i) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.
- j) Rekurs-Entscheide über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Präsenz von mindestens 1/4 der Gesamtstimmen der Mitglieder und wenn mindestens 51% der Stimmen von Aktivmitgliedern stammen.



Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Präsident\*in den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

## Art. 9 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern mit Stimmberechtigung und wird von der Mitgliederversammlung gewählt:

- 2 private Züchter\*innen.
- 1 öffentlicher Züchter\*in.
- 2 Forscher\*innen.
- 1-2 Fördermitglieder\*innen.

Die Wahl erfolgt für 3 Jahre. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der oder die Präsident\*in kann maximal zwei Amtszeiten in Folge leisten.

Ein Rücktritt von Vorstandmitgliedern innerhalb der Amtszeit ist mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich anzukündigen. Ein gewähltes Ersatzmitglied tritt in die Amtszeit seines/seiner Vorgänger\*in ein.

Der Vorstand ist für die strategische Ausrichtung des SPBC verantwortlich und vertritt den Trägerverein nach aussen gegenüber der Öffentlichkeit und den Stakeholdern der Pflanzenzüchtung. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen bzw. Ausführung der Beschlüsse.
- b) Erstellung der Jahresrechnung und Budget zu Händen der Mitgliederversammlung.
- c) Erlass und Änderung von der Mitgliederversammlung vorzulegenden Reglementen.
- d) Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Vertretung der Interessen des Vereins nach innen und aussen.
- f) Regelung der Entschädigung der anderen Vereinsorgane und Gremien.
- g) Führung eines adäquaten Risikomanagements.
- h) Verantwortlich für die Erstellung des Jahresberichts des Vereins zuhanden der Mitgliederversammlung
- i) Besetzung und Controlling der Geschäftsleitung des SPBC.
- j) Konkretisierung der strategischen Handlungsfelder und thematische Ausrichtung des SPBC.
- k) Ermittlung potentieller Partner für die Zusammenarbeit und neue Vereinsmitglieder.
- l) Einsetzung von Arbeitsgruppen mit spezifischen Aufträgen.

Im Vorstand sind mindestens folgende Funktionen abgedeckt:

- Präsident\*in.
- Aktuar\*in.
- Rechnungsführer\*in.



Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Ein Vize- oder Co-Präsidium ist möglich. Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte verlangen, mindestens aber 2 Mal pro Jahr. Unter Angabe von Gründen können mindestens 2 Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen. Details seiner Organisation und Prozesse kann er im Organisationsreglement festlegen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident\*in den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung oder eine Telefon-/Onlinebesprechung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (per E-Mail) gültig. Dabei gilt dasselbe Quorum wie im vorstehenden Absatz.

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Entschädigung und Spesenersatz. Einzelheiten werden in einem Entschädigungs und Spesenreglement geregelt.

## **Art. 10 - Geschäftsstelle des Swiss Plant Breeding Centers**

Der Vorstand setzt eine Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle ist für die operative Leitung des SPBCs und unterstützt den Trägerverein operativ nach Vorgabe des Vorstands.

Dazu gehören unter anderem die folgenden Aufgaben:

- Durchführung von Innovationsprojekten und Transfer von Forschungsergebnissen in die praktische Pflanzenzüchtung.
- Angebot von Dienstleistungen für die Schweizer Pflanzenzüchter\*innen.
- Akquise von Finanzmitteln.
- Durchführung von (Fach)tagungen und das Organisieren von Wissensaustausch.
- Unterstützung der Schweizer Pflanzenzüchter\*innen bei der Erstellung von Projektanträgen.
- Personal- und Finanzadministration.

Gewisse administrative Aufgaben der Geschäftsstelle des SPBC können als Mandat vergeben werden.

Die Zuständigkeit und die Geschäftsordnung von Vorstand und Geschäftsstelle können in einem Organisationsreglement geregelt werden.

## **Art. 11 - Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisor\*innen oder eine juristische Person. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die konsekutive Wiederwahl von Einzelmitgliedern ist 3-mal möglich, juristische Personen können unbegrenzt wiedergewählt werden.

Die Revisionsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:

- a) Die Buchführung des Vereins und der Geschäftsstelle des SPBC kontrollieren.
- b) Mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Rechnung durchführen.
- c) Dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag erstatten.



## Art. 12 - Der Beirat (fakultativ)

Der Verein kann, durch den Vorstand, einen Beirat zum Zwecke der Expertise im Hinblick einer strategischen Beratung, der Akquise von Finanzmitteln oder der Projekt-Koordination bestimmen. Eine Finanzierung der Beiratsmitglieder erfolgt durch Vereinsmittel, so denn ein ehrenamtliches Engagement nicht zu Stande kommt und ein ausserordentliches Interesse des Vereins an der Expertise besteht. Mitglieder des Beirats können keine Mitglieder des Vorstands sein. Einzelheiten zum Beirat können in einem Organisationsreglement geregelt werden.

## Art. 13 - Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Er kann auch Personen ausserhalb des Vorstands ein Zeichnungsrecht einräumen. In jedem Fall gilt Kollektivzeichnungsrecht zu zweien.

## Art. 14 - Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Art. 15 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann im Rahmen einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden der Verein mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder aufgelöst werden.

Bei der Auflösung des Trägervereins SPBC fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation mit gleichem oder möglichst ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## Art. 16 - Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. Oktober 2024 angenommen und treten sofort mit Abschluss der Versammlung in Kraft.

Frick 11.10.2024 Monika Messmer Präsidentin  
FiBL

Vorstandsmitglieder

Amadeus Zschunke  
Sativa Rheinau AG

Roland Peter  
Agroscope

Bruno Studer  
ETH Zürich

Karl-Heinz Camp  
Delley Samen & Pflanzen AG